VKU-Mitteilung vom 16. Dezember 2016:

„BFH zur umsatzsteuerlichen Behandlung von weitergeleiteten Zuschüssen“

Mit Urteil vom 10.08.2016 (XI R 41/14), das am 14.12.2016 veröffentlicht wurde, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen befasst, die ein Wasserzweckverband an seine Eigengesellschaft (GmbH), die die öffentliche Wasserversorgung übernommen hat, weiterleitet. Das Gericht geht davon aus, dass die weitergeleiteten Zuschüsse ein Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung der GmbH an den Zweckverband darstellt. Diese Leistung unterliegt dem BFH zufolge nicht dem für Wasserlieferungen geltenden ermäßigten Steuersatz von 7 %, sondern dem Regelsteuersatz von 19 %. Damit bestätigt der BFH die erstinstanzliche Entscheidung des Sächsisches Finanzgerichts vom 02.09.2014 (3 K 808/11).

► Volltext der Entscheidung:
http://www.kommunsense.de/wp_16/post_bfh-10-08-2016-2/

Die steuerliche Behandlung von weitergeleiteten Zuschüssen ist seit Jahren zwischen betroffenen Wasserversorgern und der Finanzverwaltung umstritten. Die Entscheidung des BFH bestätigt nun die Auffassung der Finanzverwaltung.

Die klagende GmbH ist durch Ausgliederung des Wasserversorgungsbetriebs des Zweckverbandes entstanden, der Alleingesellschafter der GmbH ist. Unternehmensgegenstand der GmbH ist "die Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverteilung von Wasser sowie alle mit der Wasserversorgung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, die Ableitung und Behandlung von Abwasser sowie alle mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen". Hierfür errichtet, unterhält und betreibt die Klägerin die erforderlichen Anlagen. Der Zweckverband hatte im Rahmen der Ausgliederung das notwendige Anlagevermögen auf die GmbH übertragen.

Zwischen Zweckverband und GmbH besteht ein "Versorgungsvertrag", demzufolge sich der Zweckverband der GmbH für die Erfüllung seiner Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung bedient. Laut Vertrag verpflichtet sich die GmbH zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Der Zweckverband verpflichtet sich u.a. dazu, in den Fällen, in denen er Empfänger einer Zuwendung ist, die die Wasserversorgung betrifft, diese an die GmbH weiterzuleiten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt diese Weiterleitung von Zuschüssen das Entgelt für die von der GmbH übernommene Pflicht zur öffentlichen Wasser-

versorgung dar. Es liege demnach ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Der Steuersatz soll dabei 19 % betragen, da die Leistung der GmbH an den Zweckverband keine "Wasserlieferung i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG darstelle. Der an die GmbH weitergeleitete Zuschuss enthält damit auch die an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuerbeträge. Die Klage der GmbH richtet sich gegen die entsprechenden Steuerbescheide.

Das FG Sachsen hat die Klage der GmbH abgewiesen. Hiergegen hat die GmbH Revision eingelegt. Diese ist laut BFH zulässig, aber unbegründet. Der BFH führt aus, dass die Auslegung des Versorgungsvertrages in der Weise, dass zwischen GmbH und Zweckverband ein Leistungsaustauschverhältnis besteht, nicht gegen gesetzliche Auslegungsregeln sowie Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt. Nur insoweit erfolgt bei der Vertragsauslegung eine Prüfung durch das Revisionsgericht. Dabei führt der BFH aus, dass die durch das FG vorgenommene Vertragsauslegung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BFH steht, dass bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichten, grundsätzlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Dabei verweist das Gericht auch auf sein Urteil vom 20.12.2001 (V R 81/99), in dem er entschieden hatte, dass ein Unternehmer, der die einer Gemeinde nach Landesrecht obliegende Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Errichtung der dafür benötigten Bauwerke übernimmt und dafür einen vertraglichen Anspruch auf ein monatliches Entgelt sowie auf Fördermittel erlangt, die der Gemeinde zustehen, eine steuerbare Leistung an die Gemeinde erbringt.

Auch dem Argument, zwischen Zweckverband und GmbH bestehe eine umsatzsteuerliche Organschaft, so dass es sich hier ggf. nur um reine Innenleistungen handele, folgt der BFH nicht. Dies schon aus dem Grund, weil der Zweckverband nicht Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes ist und somit kein geeigneter Organträger sei.

Schließlich ist der BFH der Auffassung, dass für die Leistung der GmbH an den Zweckverband der Regelsteuersatz von 19 % zur Anwendung kommt. Ein Entgelt von Dritter Seite für die Trinkwasserlieferung an die Kunden liege nicht vor, da die Zuschüsse nicht für die Lieferung von Wasser an die Wasserkunden, sondern für die Übernahme der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gezahlt wurde. Auch bei Zugrundelegung der weiten Auslegung des Begriffs "Wasserlieferung", die der EuGH in seinem Urteil Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 03.04.2008 (C-442/05) vorgenommen hat, liege hier keine Wasserlieferung vor.